

Constructive News (Verein)

Satzung

Dritte Fassung vom 7.1.2020

Präambel

In der Mehrzahl der Medien überwiegen seit längerer Zeit Nachrichten mit negativem Fokus. Mögliche und funktionierende Lösungen für gesellschaftliche Probleme und Herausforderungen werden dabei sehr häufig nicht thematisiert. Dieses Übergewicht an negativen Nachrichten und Problembereichen ohne Fokus auf Lösungen hat mindestens drei schwerwiegende Folgen für die Gesellschaft:

1. Die Wahrnehmung der gesellschaftlichen Wirklichkeit bei den Leserinnen und Lesern wird verzerrt; es entsteht ein unrealistisch negatives Weltbild (kognitiver Bias). Die Medien werden damit in ihrer Gesamtwirkung ihrem Bildungsauftrag nicht gerecht, auch wenn die meisten einzelnen Beiträge handwerklich korrekt sein mögen.
2. Die psychische Gesundheit der Leser*innen und Zuschauer*innen wird negativ beeinflusst: Das starke negative Übergewicht der Berichterstattung führt zu einem Gefühl von Hilflosigkeit, Stress, Hoffnungslosigkeit und kann depressive Tendenzen verstärken.
3. Das Wissen um konkrete Möglichkeiten, sich konstruktiv für das Wohl der Gesellschaft zu engagieren, wird nicht in ausreichendem Maße verbreitet; und die Motivation, die nötig wäre, um sich auf diese Weise konstruktiv zu engagieren, wird nicht ausreichend geweckt.

Diesen Missständen konstruktiv entgegenzuwirken, ist das Ziel des Vereins Constructive News.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Constructive News.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Bereitstellung, Verbreitung und Vermittlung von Informationen und Kenntnissen, die zur Lösung der in der Präambel beschriebenen Missstände beitragen und ein Gegengewicht zu dem dort beschriebenen Zustand schaffen. Als Kommunikationsmittel dienen dabei insbesondere digitale Medien (Website, App, Newsletter, sowie Social Media). Die entsprechenden Projekte können dabei in mehreren Sprachen angeboten werden.
 - die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Verbreitung und Vermittlung von Informationen und Kenntnissen, die zur Lösung der in der Präambel beschriebenen Missstände beitragen.
 - Ebenfalls möglich ist die Vergabe von Stipendien und Fellowships.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Person (ab dem 18. Lebensjahr) sowie juristische Personen werden, sofern sie seine Ziele glaubhaft unterstützen.

(2) Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:

- ordentliche (aktive) Mitglieder;
- passive Mitglieder;
- (passive) Fördermitglieder, die den Verein mit Förderbeiträgen in unterschiedlicher Höhe unterstützen können.

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Die Existenz passiver Mitglieder ist für das Bestehen des Vereins nicht notwendig.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(4) Mitglieder des Vereins können im Rahmen von Projekten für den Verein tätig sein und dafür eine angemessene Vergütung erhalten.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(6) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

(7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als sechs Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Alle aktiven und passiven Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich bzw. per Email durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
 - Strategie und Aufgaben des Vereins
 - Beteiligungen
 - Aufnahmen von Darlehen
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Verein
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder

- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem und höchstens drei Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Hat der Vorstand mehrere Mitglieder, so ist der / die Vorsitzende einzelvertretungsberechtigt und die übrigen Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Ordentliche Buchführung und Kontoführung
 - Übersicht über sämtliche Vereinsgeschäfte
 - Begleichung offener Rechnungen und Vertragserfüllung
 - Vertretung des Vereins nach außen, auch vor Gericht
 - Entscheidung über Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb von Projekten des Vereins.
 - Erstellung des Jahresabschlusses (Einnahmen-Ausgabenrechnung)
 - Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichtes.
- (5) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Entscheidung über den Abschluss und die Auflösung eines Arbeitsvertrags eines Vorstandsmitglieds trifft die Mitgliederversammlung. Der formale Abschluss und die Auflösung des Arbeitsvertrags erfolgt durch den Vorstand selbst.
- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn der gesamte Vorstand anwesend sind.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift; E-Mail-Adresse, sowie ggfs. Daten zur Kontoverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

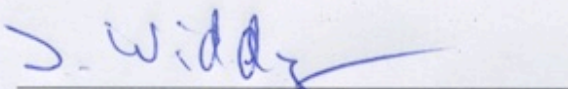
- (2) Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur, wenn sie dem ausdrücklich zugestimmt haben. Die Daten von Mitgliedern, die dagegen widersprechen, werden nicht veröffentlicht.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für einen oder mehrere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die in § 2 dieser Satzung festgeschrieben sind.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, 7. Januar 2020



Jonathan Widder, Vorstand

Anlage

Vorstandsbeschluss zur Satzungsänderung vom 7.1.2020